

Dekret**über die Beschränkungen der Schifffahrt * (Schifffahrtsdekret)**

vom 18.12.1991 (Stand 01.01.2025)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Schifffahrt und die Besteuerung der Schiffe (Schifffahrtsgesetz)¹⁾,

auf Antrag des Regierungsrates, *

beschliesst:

1 Zweck**Art. 1**

¹ Dieses Dekret regelt die Einschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten bernischen Gewässern sowie die Bewilligungspflicht für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt. *

² Es regelt die Einschränkungen der Schifffahrt auf bernischen Gewässern zur Bekämpfung der Verbreitung von aquatischer Neobiota. *

2 Einschränkungen gemäss Artikel 1 Absatz 1 ***Art. 2** *Vollständige Fahrverbote*

¹ Die im Anhang 1 aufgezählten Gewässer sind aus Gründen des Naturschutzes während des ganzen Jahres für die Schifffahrt gesperrt. *

Art. 3 *Zeitliche Fahrverbote²⁾*

¹ Die Schifffahrt ist auf allen öffentlichen Gewässern vom 1. November bis zum 31. März untersagt. *

² Von dieser Regelung ausgenommen sind der Brienzer-, der Thuner-, der Biele- und der Wohlensee, der bernische Teil des Neuenburgersees, die Stauseen von Niederried, Aarberg und Hagneck sowie die Aare ab Meiringen, der Zihlkanal, die alte Zihl und der Unterlauf der Schüss.

¹⁾ BSG [767.1](#)

²⁾ Absatz 3 gemäss Bundesgerichtsurteil vom 7. 5. 1992 aufgehoben.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

³ Ausser für die in Absatz 2 erwähnten Gewässer gilt vom 1. April bis zum 31. Oktober ein Nachtfahrverbot von 22.00 bis 8.00 Uhr. *

Art. 4 *Teilfahrverbote*

¹ Der Betrieb von Motorschiffen ist auf der Aare zwischen dem Stauwehr Thun und dem Schwellenmätteli Bern untersagt. Vorbehalten bleiben Fahrten der Polizei, der Rettungsdienste, der Fischereiaufsicht sowie der öffentlichen Dienste.

Art. 5 *Zulässige Geschwindigkeit*

¹ Auf den Fliessgewässern gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 15 km/h für Motorschiffe.

Art. 6 *Ausnahmen*

¹ Die Schifffahrtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen, namentlich für Unterhaltsarbeiten an Ufern von Gewässern sowie im Rahmen von nautischen Veranstaltungen, Ausnahmen von den Fahrverboten bewilligen, soweit kein überwiegendes öffentliches Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter entgegensteht. *

² Die Schifffahrt zur Nutzung des Fischbestands durch die Fischereirechtsinhaber bleibt vorbehalten. *

Art. 7 *Gesteigerter Gemeingebrauch*

¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Ausübung der Schifffahrt auf der Simme, der Kander, der Lüschrine, der Saane, der Aare ab Innertkirchen, der alten Aare, der Sense und der Engstlige (z. B. River-Rafting) ist bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Schifffahrtsbehörde. *

² Dem Regierungsrat bleibt vorbehalten, weitere Gewässer unter Bewilligungspflicht zu stellen.

³ Die Gemeindebehörde kann das Wellenreiten im Ortspolizeireglement der Bewilligung unterstellen.

Art. 8 *Schiffskennzeichen*

¹ Für Schiffe, die mit Kennzeichen zu versehen sind (immatrulationspflichtige Schiffe), sind die durch die Schifffahrtsbehörde abgegebenen Kontrollschilder zu verwenden. *

2a Einschränkungen gemäss Artikel 1 Absatz 2 *

Art. 8a * *Melde- und Reinigungspflicht*

¹ Immatrikulationspflichtige Schiffe, die in ein anderes Gewässer wechseln, müssen vor der Einwässerung gemeldet und durch eine zertifizierte Reinigungsstelle gereinigt werden.

² Die Reinigungspflicht umfasst auch Transportmittel und Zubehör der Schiffe, soweit ein Kontakt mit dem Gewässer erfolgt.

³ Der Regierungsrat bezeichnet durch Verordnung die Gewässer und die Gewässerabschnitte, für die bei einem Wechsel die Melde- und Reinigungspflicht gemäss Absatz 1 gilt.

Art. 8b * *Ausnahmen*

¹ Von der Meldepflicht ausgenommen sind

- a* Organisationen, die Aufgaben im Bereich der öffentlichen Sicherheit erfüllen,
- b* Schiffe mit Kollektiv-Schiffsausweis.

² Im Ereignisfall sind Organisationen gemäss Absatz 1 Buchstabe a zudem von der Reinigungspflicht ausgenommen.

³ Die Schifffahrtsbehörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen gewähren.

Art. 8c * *Reinigungsstellen*

¹ Der Kanton bezeichnet, zertifiziert und kontrolliert Reinigungsstellen, welche die Reinigung der Schiffe nach seinen fachlichen Vorgaben sicherstellen.

² Die zertifizierten Reinigungsstellen stellen den Auftraggeberinnen und Auftraggebern sowie den zuständigen Behörden einen Nachweis über die Reinigung aus.

³ Nachweise von Reinigungsstellen, die in anderen Kantonen nach vergleichbaren fachlichen Vorgaben zertifiziert worden sind, werden anerkannt.

Art. 8d * *Strafbestimmung und Auswässerungspflicht*

¹ Wer die Melde- oder Reinigungspflicht gemäss Artikel 8a Absatz 1 und 2 verletzt, wird mit Busse von 1000 bis 5000 Franken bestraft.

² Sie oder er hat das Schiff ohne Verzug aus dem Gewässer zu entfernen.

Art. 8e * Zuständigkeiten

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten für

- a die Meldestelle,
- b die Kontrolle der Melde- und Reinigungspflicht,
- c die Bezeichnung, Zertifizierung, Anerkennung und Kontrolle der Reinigungsstellen.

Art. 8f * Interkantonale Gewässer

¹ Der Regierungsrat sorgt durch den Abschluss von Vereinbarungen gemäss Artikel 2 Absatz 4 Schifffahrtsgesetz für vergleichbare Massnahmen auf interkantonalen Gewässern.

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen**Art. 9 Übergangsrecht**

¹ Die gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975 über die Binnenschifffahrt (BSG)³⁾ von der Schifffahrtsbehörde verfügten örtlichen Schifffahrtsbeschränkungen werden durch dieses Dekret nicht berührt. *

Art. 10 Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verordnung vom 21. Juni 1989 betreffend die Ausübung der Schifffahrt auf den Gewässern des Kantons Bern,
2. Verordnung vom 24. März 1982 über Betrieb und Kennzeichnung von Schiffen.

Art. 11 Inkrafttreten

¹ Dieses Dekret tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

T1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 04.12.2024 ***Art. T1-1 ***

¹ Die Halterinnen und Halter von immatrikulierten Schiffen haben innert 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung das aktuelle Standortgewässer ihres Schiffes oder das Gewässer zu melden, in dem es zuletzt eingewässert gewesen ist.

² Wer die Meldepflicht gemäss Absatz 1 verletzt, wird mit Busse von 200 Franken bestraft.

³⁾ SR [747.201](#)

A1 Anhang 1: zu Artikel 2

Art. A1-1 *Einschränkungen der Schifffahrt auf bestimmten Gewässern*

¹ Auf den untenstehenden Gewässern herrscht ein vollständiges Fahrverbot

1. Grimselsee
2. Oberaarsee
3. Räterichsbodensee
4. Gelmersee
5. Mattenalpsee
6. Engstlensee
7. Jägglisglunte Brienz
8. Hinterburgsee (Hinterburg-Oltscheren)
9. Faulensee Ringgenberg
10. Stauweiher Spiez
11. Lauenensee
12. Iffigensee
13. Lenkerseeli
14. Seebergsee
15. Aegelsee Diemtigen
16. Muggenseeli u. Irfigbach
17. Tschingelsee
18. Gantrischseeli
19. Amsoldingersee
20. Uebeschisee
21. Dittligsee
22. Geistsee Längenbühl
23. Gerzensee
24. Lobsigensee
25. Baggerseen, Giessen und Teiche entlang der Aare Thun-Bern
26. Häftli, Zone A
27. Kleiner Moossee
28. Grosser Moossee
29. Fräschelsweiher
30. Bleienbacher-Torfsee
31. Schwarzwasser
32. Ilfis
33. Sorne
34. Schüss

Bern, 18. Dezember 1991

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Suter

Der Vizestaatsschreiber: Krähenbühl

Änderungstabelle - nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	BAG-Fundstelle
18.12.1991	01.01.1992	Erlass	Erstfassung	1991 d 282 f 296
04.12.2024	01.01.2025	Erlassstiel	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Ingress	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 1 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 1 Abs. 2	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Titel 2	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 2 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 3 Abs. 3	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 6 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 6 Abs. 2	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 7 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Titel 2a	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8a	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8b	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8c	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8d	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8e	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 8f	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. 9 Abs. 1	geändert	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Titel T1	eingefügt	24-069
04.12.2024	01.01.2025	Art. T1-1	eingefügt	24-069

Änderungstabelle - nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	BAG-Fundstelle
Erlass	18.12.1991	01.01.1992	Erstfassung	1991 d 282 f 296
Erlasstitel	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Ingress	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 1 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 1 Abs. 2	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Titel 2	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 2 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 3 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 3 Abs. 3	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 6 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 6 Abs. 2	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 7 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Art. 8 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Titel 2a	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 8a	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 8b	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 8c	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 8d	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 8e	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 8f	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. 9 Abs. 1	04.12.2024	01.01.2025	geändert	24-069
Titel T1	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069
Art. T1-1	04.12.2024	01.01.2025	eingefügt	24-069